

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- |  |   |
|--|---|
| 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG<br>§9 (1) 1 BBauG,<br>§§1 (2), 4 BauNVO     | ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)<br>DORFGEBIET, MD, PARZ. 32-36  |
| 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG<br>§9 (1) 1 BBauG,<br>§§16-21 BauNVO       | SIEHE EINTRAG IN DER<br>BEBAUUNGSPLAN-ZEICHNUNG   |
| 3. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE<br>§9 (1) 1 BBauG,<br>§§ 16 (2), 17 (4) BauNVO | ENTSPRECHEND DEM EINTRAG IN<br>DER BEBAUUNGSPLAN-ZEICHNUNG<br>ALS HÖCHSTWERT FESTGESETZT  |
| 4. BAUWEISE<br>§9 (1) 2 BBauG,<br>§22 BauNVO                             | SIEHE EINTRAG IN DER<br>BEBAUUNGSPLAN-ZEICHNUNG   |
| 5. STELLUNG DER BAULICHEN<br>ANLAGEN<br>§9 (1) 2 BBauG                   | DIE IN DER BEBAUUNGSPLAN-<br>ZEICHNUNG EINGETRAGENE FIRST-<br>RICHTUNG IST EINZUHALTEN.   |
| 6. NEBENANLAGEN<br>§14 BauNVO  | NEBENANLAGEN IM SINNE VON<br>§14 (1) BauNVO SIND AUF<br>DEN NICHT ÜBERBAUBAREN<br>GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG  |
| 7. BÖSCHUNGEN<br>§9 (1) 9 BBauG  | DIE FÜR DIE ANLAGE DER<br>STRASSEN NOTWENDIGEN BÖSCHUNGEN<br>MÜSSEN OHNE KOSTENERSATZ VON<br>DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN GE-<br>DULDET WERDEN. DIE ERSTELLUNG<br>VON STÜTZMAUERN WIRD UNTER BE-<br>ACHTUNG VON II.3 OHNE ANSPRUCH<br>AUF KOSTENERSATZ GESTATTET. |

## II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- |  |  |
|--|--|
| 1. DACHFORM UND<br>DACHNEIGUNG<br>§111 | SIEHE EINZEICHNUNGEN BZW. EIN-<br>SCHRIEB IN DER BEBAUUNGSPLAN-<br>ZEICHNUNG. DIE DÄCHER SIND ALS<br>SATTELDÄCHER AUSZUFÜHREN. DACH-<br>AUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG. BEI<br>DEN WOHNGEBÄUDEN IST EIN KNIE-<br>STOCK BIS 0.37 m ZULÄSSIG. |
|--|--|

X

2. ZAHL DER  
VOLLGESCHOSSE

BETRIFFT PARZ. 32-36  
HIER BESTEHT DIE MÖGLICHKEIT,  
1-GESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE MIT  
45-50° DACHNEIGUNG, ODER  
2-GESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE MIT  
25-35° DACHNEIGUNG ZU ERSTELLEN.

3. EINFRIEDUNG UND  
STÜTZMAUERN

ENTLANG DER STRASSE SIND  
SOCKEL, STÜTZMAUERN ODER ZÄUNE  
BIS MAX. 0,80 m (GEMESSEN VON  
DER VERKEHRSFLÄCHE) ZUGELASSEN

4. GARAGEN  
UND GaVO UND GA ERL.  
ART. 7/5

GARAGEN DÜRFEN AUCH AN ANDEREN  
STELLEN ALS IM BEBAUUNGSPLAN  
EINGEZEICHNET, ERRICHTET WERDEN.  
DAS WASSER DER STELLPLÄTZE IST  
NICHT AUF ÖFFENTLICHE FLÄCHEN  
ZU LEITEN.

5. BEPFLANZUNG

SÜDLICH UND WESTLICH, ENTLANG  
DEN PARZELLEN 21-32, ZUM AUSSEN-  
BEREICH HIN IST EIN CA. 3 m  
BREITER STREIFEN MIT EINHEIMI-  
SHEM GEHÖLZ ZU BEPFLANZEN.  
AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST EIN  
EINHEIMISCHER LAUBBAUM (HAUSBAUM)  
ZU PFLANZEN.

6. AUSSENANTENNEN

IM GÜLTIGKEITSBEREICH DES  
BEBAUUNGSPLANES IST DIE ER-  
RICHTUNG VON AUSSENANTENNEN  
ZUM EMPFANG VON FERNSEH- UND  
TONRUNDFUNK-PROGRAMMEN UNTER-  
SAGT. AUSGENOMMEN HIERVON WIRD  
DIE ERRICHTUNG EINES ANTENNEN-  
TRÄGERS, DER IN UNMITTELBAREM  
ZUSAMMENHANG MIT DER VERSORGUNG  
DES GEBIETES MIT FERNSEH- UND  
TONRUNDFUNKPROGRAMMEN ÜBER  
KABEL STEHT.  
FÜR DEN ANTENNENTRÄGER IST NACH  
MÖGLICHKEIT EIN MINDESTABSTAND  
VON 4 m ZU DEN WOHNGRUNDSTÜCKEN  
EINZUHALTEN. DIE GENAUE LAGE DES  
ANTENNENTRÄGERS UNTERLIEGT DER  
GENEHMIGUNG DURCH DIE GEMEINDE.